

PRÄAMBEL

Die Kirche ist den Menschen aller Zeiten als Heilsinstrument verheißen. Sie hat daher im Rahmen der Vermögensverwaltung auch die nachfolgenden Generationen in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass auch diese der kirchlichen Güter teilhaftig werden. Wie es das Recht fordert, haben die Verantwortlichen kirchliches Vermögen nicht zuletzt aus diesem Grund gegen jeglichen Verlust zu schützen (c. 1284 § 2 1° CIC).

Insbesondere eine professionelle Verwaltung des kirchlichen Vermögens und das Erkennen möglicher Risiken und deren Minimierung mit Hilfe anerkannten fachlichen Standards entsprechender Instrumente und Maßnahmen sind daher unverzichtbar. Ihr Wesen und Auftrag verpflichten die Kirche aber auch, durch ihr Handeln für den Erhalt der Lebensgrundlagen und der sonstigen Rahmenbedingungen für ein Gelingen menschlichen Lebens zu sorgen. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens hat daher die Frage großes Gewicht, ob die getätigten Investments dazu einen positiven Beitrag leisten oder die Erreichung dieser Ziele erschweren. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Kirche zu einem in Einklang mit ihrer (Sozial-)Lehre stehenden, insbesondere ethisch-nachhaltigen Investitionsverhalten. Besondere Herausforderungen bestehen insoweit in Bezug auf Finanzanlagen als einer besonders vielschichtigen Form der Vermögensanlage.

Die nachfolgenden Grundsätze für die Verwaltung des diözesanen Vermögens und insbesondere der Finanzanlagen sollen die Erreichung dieser Ziele gewährleisten.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

¹Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit sich daraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, unmittelbar für die Verwaltung der Finanzanlagen, Fest- und Termingelder und Edelmetalle der Diözese Eichstätt. ²Auf anderweitigen Rechtsgrundlagen beruhende Aufgaben diözesaner Gremien im Hinblick auf die Vermögensverwaltung bleiben davon unberührt.

Artikel 2

¹Primäres Ziel der Vermögensanlage und der Finanzanlage im Besonderen ist der reale, d.h. inflationsgeschützte, Erhalt der Vermögensmasse. ²Die Vermögensanlage zur Generierung von Erträgen ist dem Primat des langfristigen Kapitalerhalts

daher nachgeordnet. ³Soweit im Rahmen der Vermögensanlage Erträge erzielt werden, dienen diese vorrangig der Sicherung und dem Ausbau des Kapitalstocks sowie der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ⁴Dabei können für künftig zu erwartende Aufwendungen aus den Erträgen auch Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden.

Artikel 3

- (1) ¹Die Vermögensanlage der Diözese Eichstätt basiert auf einer konservativen und risikoarmen Anlagestrategie, die ordentliche Erträge, wie Zins- und Dividendeneinnahmen, gegenüber außerordentlichen Erträgen, wie beispielsweise Kursgewinnen, in den Vordergrund stellt. ²Die Rendite der Finanzanlagen soll im Sinne einer langfristigen Durchschnittsrendite und unter Beachtung der für die Diözese geltenden Risikoparameter einen positiven Realzins, d.h. eine Rendite oberhalb der jeweiligen Inflationsrate, aufweisen.
- (2) ¹Grundlegende Vorgaben für die Investition in Vermögens- und insbesondere Finanzanlagen, die den durch eine aktive Vermögensbewirtschaftung auszufüllen Handlungsrahmen bestimmen, sind einerseits die zum realen Kapitalerhalt notwendig zu erzielende Mindestrendite und andererseits die Risikotragfähigkeit und -akzeptanz der Diözese, die festlegt, in welchem Umfang das kirchliche Vermögen den Risiken insbesondere an den Kapital- und Finanzmärkten ausgesetzt werden kann. ²Die Finanzmittel sind daher stets so zu investieren, dass möglichst hohe Sicherheit und eine, orientiert an den vorgehend beschriebenen Zielen der Vermögensanlage, angemessene Rentabilität bei hinreichender Marktliquidität sichergestellt sind. ³Dabei sind Risikomaße und -begrenzungen anzuwenden, die nicht nur Markt- und Emittentenrisiken messen und begrenzen, sondern auch geeignet sind, die an Kapitalmärkten auftretenden Risiken, soweit möglich, zu minimieren.
- (3) ¹Die Investition in Vermögens- und insbesondere Finanzanlagen erfordert eine angemessene Risikostrategie. ²Dazu gehört insbesondere ein fortlaufendes professionelles Risikocontrolling im Hinblick auf die Einhaltung der Anlagegrenzen und der Risikomaße und -beschränkungen sowie eine gesamtheitliche Risikoanalyse, die neben rein quantitativen, auch qualitative Risiken, wie z.B. Reputationsschäden, einschließt.
- (4) ¹Die Optimierung der Chancen und Risiken des Finanzanlageportfolios hat unter der steten Maßgabe zu erfolgen, dass der Substanzerhalt der Vermögensmasse hinreichend sichergestellt ist. ²Weitere Restriktionen sind neben der Einhaltung aller gesetzlichen und kirchlichen Anlagebedingungen, die in der Anlagestrategie und insbesondere der Anlagerichtlinie dokumentierten Anlagegrenzen.

Abschnitt 2 Steuerungsinstrumente zur Verwaltung der Finanzanlagen

Artikel 4

- (1) ¹Die Finanzkammer erstellt eine vom Diözesanvermögensverwaltungsrat zu genehmigende strategische Asset Allokation und überprüft diese laufend auf einen etwa bestehenden Anpassungsbedarf. ²Maßgebliche Parameter der strategischen Asset Allokation sind:
- der langfristige Anlagehorizont, der grundsätzlich daran ausgerichtet ist, dass die Erfüllung des kirchlichen Auftrags dauerhaft gesichert werden muss,
 - die Risikotragfähigkeit, die sich einerseits an dem generationsübergreifenden Charakter der Vermögensmasse und andererseits an der Maßgabe der Substanzsicherung orientiert und daher im Bereich der Vermögensanlagen ein vergleichsweise enges Korsett zur Folge hat, in dessen Rahmen die Finanzanlage zu erfolgen hat,
 - die Ertragsvorgaben für die Vermögensanlagen, die aus der jährlichen Finanz- und Liquiditätsplanung der Finanzkammer für die Diözese Eichstätt abgeleitet werden,
 - die aktuellen, möglichst unabhängigen Kapitalmarktprognosen sowie
 - die vorgegebenen begrenzenden Risikoparameter.

³Im Rahmen der strategischen Asset Allokation können alle Anlageklassen berücksichtigt werden, soweit diese nicht aufgrund der Anlagestrategie ausgeschlossen sind. ⁴Die strategische Asset Allokation führt zu einem nach Rendite- und Risikogesichtspunkten sogenannten optimalen Portfolio mit den Gewichtungen der zulässigen Anlageklassen.

- (2) ¹Die strategische Asset Allokation mündet in eine von der Finanzkammer zu entwickelnde und von dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zu genehmigende Anlagestrategie. ²Dort sind Festlegungen hinsichtlich der Anlageklassen, der Anlageformen sowie der zum Einsatz kommenden zulässigen Anlageinstrumente und deren Gewichtung zu treffen. ³Darüber hinaus beinhaltet die Anlagestrategie auch aussagekräftige und nachprüfbar festlegungen zu den Anforderungen an ein, in Einklang mit der katholischen (Sozial-)Lehre stehendes und ethisch-nachhaltiges Investitionsverhalten. ⁴Diese Regularien gelten für alle Finanzanlagen, unabhängig davon, ob sich diese im Direkt- oder Fremdbestand befinden.

Artikel 5

- (1) ¹Auf der Grundlage der Anlagestrategie erstellt die Finanzkammer vom Diözesanvermögensverwaltungsrat zu genehmigende Anlagerichtlinien, die kon-

kretisierende Vorgaben zu den grundsätzlich zulässigen Anlageinstrumenten beinhalten, insbesondere in Bezug auf die Gewichtung unterschiedlicher Anlageinstrumente innerhalb einer Anlageform, zu produktspezifischen Länder- und Währungsrestriktionen, zu Ratinganforderungen und zu Beteiligungsgrenzen. ²Die Anlagerichtlinien gelten sowohl für den Direktbestand der Diözese als auch für die durch beauftragte externe Asset Manager verwalteten Sondervermögen.

- (2) ¹Die konkret zulässigen Anlageinstrumente werden auf der Grundlage der Vorgaben im Rahmen der Anlagestrategie zu dem im Einklang mit der katholischen (Sozial-)Lehre stehenden und ethisch-nachhaltigen Investitionsverhalten in Positivlisten festgelegt. ²Die Festlegung erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, unter Inanspruchnahme externer Expertise. ³Die Positivlisten sind Bestandteil der Anlagerichtlinien.
- (3) Der Erwerb von Finanzanlagen, denen unter Einhaltung der obigen Prämissen, ein unangemessenes Risikopotential innewohnt, ist unabhängig von der Herkunft der Risiken (wie z.B. Markt- oder Kreditrisiken) nicht statthaft.
- (4) Der Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten ist ausschließlich zu Absicherungszwecken (z.B. Absicherung gegen Kurs-, Währungs- oder Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Kapitalanlagen) und im Rahmen von zentralen risikobegrenzenden Wertsicherungsmaßnahmen zulässig (z.B. Overlay Management zur Risikosteuerung).

Abschnitt 3

Die Organe der Vermögensverwaltung und deren Aufgaben

Artikel 6

¹Der Ökonom, der sich, falls er nicht zugleich auch Bischöflicher Finanzdirektor ist, dabei dessen Hilfe bedienen kann, und die Bischöfliche Finanzkammer verwalten im Auftrag des Bischofs von Eichstätt das diözesane Vermögen. ²Der Ökonom berichtet diesem bzw. seinem Beauftragten und dem Diözesanvermögensverwaltungsrat über das Marktumfeld, erwartete Marktentwicklungen, erkennbare Marktrisiken sowie Zusammensetzung, Entwicklung und Stand des diözesanen Vermögens sowie für dieses bestehende Risiken. ³Art und Umfang der Berichterstattung werden in Abstimmung mit dem Diözesanvermögensverwaltungsrat festgelegt. ⁴Die Berichterstattung erfolgt mindestens vierteljährlich, erforderlichenfalls auch unverzüglich. ⁵Der Ökonom bedient sich der Finanzkammer zur Erledigung dieser Aufgaben.

Artikel 7

- (1) ¹Der Ökonom bzw. die Finanzkammer treffen die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzanlagen grundsätzlich nicht selbst, sondern bedienen sich hierzu externer professioneller Vermögensverwalter (grundsätzliches Verbot des Eigenhandels). ²Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Direktanlage handelt, bei der die Diözese unmittelbar Eigentümerin des Anlageprodukts ist bzw. wird, oder um Fremdanlagen im Rahmen von Sondervermögen. ³Im Fall von Direktanlagen handeln die Vermögensverwalter auf der Grundlage des diesen zu erteilenden Mandats namens und im Auftrag der Diözese.
- (2) ¹Eine eigene Handelstätigkeit der Diözese findet nur in dem vom Ökonomen mit Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ausdrücklich festgelegten Rahmen statt. ²Dabei sind auch die Freigabeberechtigungen für eigene Handelsaktivitäten festzulegen.

Artikel 8

Bei der Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf allen Ebenen die Prinzipien der Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip zu beachten.

Artikel 9

- (1) ¹Die Auswahl externer Dienstleister mit unmittelbarem Anlagebezug, insbesondere in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 Satz 1, erfolgt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit in einem geordneten und transparenten Auswahlverfahren unter mehreren Bewerbern. ²Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist zu den wesentlichen Schritten des Auswahlverfahrens anzuhören.
- (2) Die Tätigkeit der externen Dienstleister wird fortlaufend in einer fachlichen Standards entsprechenden Weise durch die Finanzkammer überwacht.

Artikel 10

Soweit eigene Handelsaktivitäten ausnahmsweise zulässig sind, dürfen diese nur auf einer zu dokumentierenden, sachgerechten Informationsgrundlage und transparenten Risikobeurteilung sowie unter Beachtung effektiver Verlustbegrenzungsmechanismen durchgeführt werden.

Artikel 11

¹Durch eine vom Handelsbereich unabhängige Kontrollinstanz ist – gegebenenfalls durch externe Dritte – auf der Basis eines einheitlichen und auf die Anforderungen der Diözese abgestimmten Systems der Risikoüberwachung die Einhaltung der Anlagegrenzen und Risikobeschränkungen zu überwachen, zu dokumentieren. ²Die Ergebnisse der Überwachung sind zumindest vierteljährlich gegenüber dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zu berichten.

Artikel 12

¹Der Ökonom unterrichtet den Diözesanvermögensverwaltungsrat grundsätzlich regelmäßig, im Bedarfsfall auch unverzüglich, und in einer fachlichen Standards entsprechenden Weise schriftlich über die wesentlichen Entwicklungen und Risiken betreffend die Finanzanlagen der Diözese Eichstätt. ²Die Finanzkammer trägt dafür Sorge, dass die diözesanen Entscheidungsträger in der Lage sind, die Interessen der Diözese Eichstätt gegenüber Geschäftspartnern, insbesondere externen Vermögensverwaltern, in bestmöglicher Weise wahrgenommen und durchgesetzt werden können.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

Artikel 13

Der Generalvikar des Bischofs von Eichstätt hat die zur Konkretisierung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, laufend auf einen etwa erforderlichen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und sich daraus ergebende Änderungen vorzunehmen.

Artikel 14

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Pastoralblatt in Kraft.

Eichstätt, den 14.02.2018

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt